

Rechtshandbuch Legal Tech

Breidenbach / Glatz

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73830-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

7.3 ELSTER für Fluggastrechte: Skizze für ein europäisches Online-Bagatellverfahren

Martin Fries¹

Zusammenfassung

162 Jahre nach dem Inkrafttreten der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover und 148 Jahr nach der Verabschiedung des Hannoveraner Entwurfs für die schließlich 1879 in Kraft getretene Civilprozeßordnung fand im Herbst 2014 der 70. Deutsche Juristentag wiederum in Hannover statt.² Die prozessrechtliche Abteilung beschäftigte sich dabei mit Reformbedarf im Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht. Ein für die Prozesspraxis sehr bedeutsames Thema erblickte damals zum ersten Mal das Licht einer breiteren Öffentlichkeit: die Einführung einer digitalen Schriftsatzstruktur im Zivilverfahren.³ Dieser Vorschlag war kurz zuvor erstmals von *Fritjof Haft*⁴ und *Reinhard Gaier*⁵ vorgebracht worden und hat seitdem von vielen Seiten nachdrücklichen Zuspruch erhalten.⁶ Er könnte in naher Zukunft zum Kern eines reinen Online-Zivilverfahrens werden. Dieser Beitrag beleuchtet zunächst Vorläufer des digitalen Zivilprozesses (A.) und erörtert anschließend die Konturen (B.) und regulatorische Perspektiven einer digitalen Prozessarchitektur (C.) Am Ende steht ein Ausblick auf die Digitalisierung und Automatisierung der Entscheidungsfindung selbst (D.).

¹ Dr. Martin Fries ist Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

² Zur Bedeutung der Stadt Hannover als „Wiege der ZPO“ siehe die lesenswerte Darstellung von *Wolf* zur deutschen Zivilprozessrechtsgeschichte unter <https://www.jura.uni-hannover.de/986.html>.

³ Siehe dazu *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, 2014, S. 99 f.

⁴ *Haft*, Mündlich, schriftlich, digital in Geimer/Schütze/Garber (Hrsg.), Europäische und internationale Dimension des Rechts, FS Daphne-Ariane Simotta, 2012, 197 (202 f.).

⁵ *Gaier*, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, 2871 (2874), näher erläutert in diesem Buch in → Kap. 7.1. Rn. 3 ff.

⁶ *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 148 ff.; rechtsvergleichend *Zwickel*, Die Strukturierung von Schriftsätzen, MDR 2016, 988 ff.; grundlegend auch *Vorwerk*, Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, NJW 2017, 2326 ff.

A. Vorläufer einer digitalen Prozessarchitektur

- 2 Erste Vorläufer von Online-Konfliktlösungsverfahren gab es bereits seit den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts.⁷ Der erste weltweite Durchbruch gelang zu Beginn des 21. Jahrhunderts dem Online-Verfahren zur Beilegung von Domainstreitigkeiten bei der *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)*.⁸ Wenig später begann der Online-Marktplatz *eBay* mit Experimenten zur Online-Beilegung geringwertiger Streitigkeiten im elektronischen Handel: Ende 2008 schuf das Unternehmen einen sog. *community court* – ein Online-Laiengericht, das Streitigkeiten über schlechte Kundenbewertungen auf Basis einer strukturierten Erfassung von Statements beider Parteien zu lösen suchte.⁹ Heute bewerten die Fälle zwar nicht mehr Laien, sondern Service-Mitarbeiter der Plattform, aber die Technik der Fallanamnese ist gleich geblieben: Ein interaktiver Dialog fragt die Beschwerdeführerin detailliert nach den Gründen und Umständen ihrer Unzufriedenheit, danach darf sich die Beschwerdegegnerin in derselben Struktur dazu äußern. Die „Beweisführung“ erfolgt durch den Upload von Dokumenten oder Bildern. Ist die Sache „ausgeschrieben“ bzw. „entscheidungsreif“, nimmt die Entscheidungsinstanz eine neutrale Bewertung des Falles vor. Dabei handelt es sich zwar technisch nur um einen Schlichterspruch, durch die Verbindung mit der Transaktionsmacht des mit *eBay* verbundenen Zahlungsdienstleisters *PayPal* erfährt dieser Vorschlag aber faktisch eine große Verbindlichkeit.¹⁰ Inzwischen haben auch andere Anbieter wie *Amazon* ähnliche Konfliktlösungsmechanismen in ihre Handelsplattformen integriert.¹¹
- 3 Der Nutzen digital geführter Streitverfahren liegt auf der Hand: Die Online-Marktplätze haben früh erkannt, dass der Internethandel nur funktioniert, wenn die Kunden darauf vertrauen können, dass Verträge eingehalten und Leistungsstörungen kompensiert werden. Gerade bei geringwertigen Forderungen und großer Entfernung zwischen den Vertragsparteien werden Konfliktlösungsverfahren faktisch nur dann akzeptiert, wenn sie mit marginalem Aufwand verbunden sind. Das ist aus Sicht der Inhaber geringwertiger Ansprüche völlig rational, denn selbst bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung wiegen Zeitaufwand und emotionale Kosten den erwartbaren Vorteil nur selten auf. Während die Online-Marktplätze diese Lektion früh gelernt haben, setzt sich in der Zivilverfahrensrechtspolitik erst langsam die Einsicht durch, dass der staatliche Zivilprozess gerade bei geringwertigen Streitigkeiten kein Selbstläufer ist, sondern im Wettbewerb mit privaten Anbietern und individueller Lethargie steht. Schließlich geben auch die Schwierig-

⁷ Ausführlich *Katsb/Rifkin*, Online Dispute Resolution, 2001, S. 45 ff.; *Rule*, Online Dispute Resolution for Business, 2002, S. 19 ff.

⁸ Siehe etwa *Yunis*, Alternative Streitbeilegung über elektronische Datennetze, 2011, S. 62 ff.

⁹ *Rule/Nagarajan*, Crowdsourcing Dispute Resolution over Mobile Devices, in: Poblet (Hrsg.), Mobile Technologies for Conflict Management, 2011, S. 93, 99 f.

¹⁰ Rechtliche Verbindlichkeit strebt die Entscheidung der Plattform nicht an; sie wäre als Schiedsspruch auch nur unter den Voraussetzungen insbesondere der §§ 1031, 1042, 1051 ZPO möglich.

¹¹ Ausführlich *Fries*, Digitalisierung der Streitbeilegung, <https://youtu.be/eUzgG-2aQp0M>.

keiten bei der Justizgewährleistung im ersten Corona-Jahr 2020 nunmehr einen konkreten und dringlichen Anlass, eine Modernisierung des Zivilverfahrens über die digitale – dh ins pdf-Format übertragene – Akte hinaus zeitnah anzugehen.

B. Konturen einer digitalen Prozessarchitektur

Dreh- und Angelpunkt einer digitalen Prozessarchitektur sind strukturierte Daten. Für den Zivilprozess ist das etwas grundlegend Neues. Denn elektronischer Rechtsverkehr und digitale Prozessakte beschränken sich auf den Austausch und die Speicherung von pdf-Dokumenten, deren Struktur sich erst aus einer – im Zweifel menschlichen – Interpretation des Textes erschließt. Erstellt man Schriftsätze demgegenüber bereits in einer digitalen Struktur, lassen sich inhaltlich verwandte Textelemente verschiedener Schriftsätze nebeneinander darstellen und aufeinander beziehen, so dass Parallelen und Differenzen sichtbar werden. Parteien, Anwälten und Richtern, die den Sach- und Rechtsvortrag letztlich nicht in der Reihenfolge seiner Anbringung, sondern inhaltlich geordnet bewerten müssen, sparen strukturierte Daten daher eine Menge Sucharbeit. Zudem verhindert die von Beginn an gesetzte Struktur, dass das Gericht versehentlich Vortrag übergeht und dass die Parteien in Antizipation dieser Gefahr Vortrag unnötig wiederholen.

I. Strukturierte Kommunikation

Zur Gliederung eines streitigen Schriftwechsels steht vor allem eine intuitiv einleuchtende Struktur zur Verfügung: diejenige des Gesetzes. Wer einen Anspruch formuliert, wird diesen auf bestimmte Anspruchsgrundlagen stützen. Es liegt nahe, die Klageschrift entlang der gesetzlichen Voraussetzungen der einschlägigen Anspruchsgrundlagen zu strukturieren.¹² Wenn die Justiz in einem Justizportal die Struktur der einschlägigen Gesetze vorhält, kann die Klägerin nach Eingabe der Personen- und Adressdaten beider Parteien per Klick ein Gericht sowie eines oder mehrere Klageziele auswählen,¹³ eine Ebene tiefer die aus ihrer Sicht greifenden Anspruchsgrundlagen markieren und wieder eine Ebene tiefer bei den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen „händisch“ ausführen, welcher Sachverhalt zur Bejahung des jeweiligen Tatbestandsmerkmals führt und welchen Beweis sie dafür anbietet. Für den Fall, dass die Rechtsprechung die Anspruchsgrundlage über ihre gesetzlichen Voraussetzungen hinaus konturiert hat, lässt sich auf jeder Ebene einen abschließenden Punkt „Sonstiges“ einfügen, auch um den Parteien keinen Vortrag abzuschneiden. Weiterhin kann man bei Bedarf ganz schulmä-

¹² Gaier, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, 2871 (2874), näher erläutert in diesem Buch in → Kap. 7.1. Rn. 3 ff. Demgegenüber votiert Zwickel dafür, dass die Parteien die Strukturierung übernehmen: Zwickel, Die digitale Strukturierung und inhaltliche Erschließung zivilprozessualer Schriftsätze im Spannungsfeld zwischen Partei Herrschaft und Richter macht in Buschmann et al. (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179, 192 ff.

¹³ Ebenso Nicolai/Wölber, Zukunftsoffene und verbraucherfreundliche Justiz: Überlegungen zu einem Beschleunigten Online-Verfahren für geringe Streitwerte, ZRP 2018, 229 (231).

ßig eine Zwischenebene für Entstehen, Erlöschen und die Durchsetzbarkeit des geltend gemachten Anspruchs einfügen. Auf diese Weise entsteht ein ggf. um Beihilfen erweiterbares interaktives Klagetool, das den Anwender ähnlich der von der Finanzverwaltung seit vielen Jahren eingesetzten Steuersoftware ELSTER Schritt für Schritt durch das Antragsverfahren leitet und ihm womöglich vor der Versendung des Antrags sogar noch eine Möglichkeit anbietet, sein Vorbringen auf Schlüssigkeit hin zu prüfen. Auch die Entrichtung des Gerichtskostenvorschusses und ein Antrag auf Prozesskostenhilfe lassen sich an dieser Stelle einbinden.¹⁴

- 6 Nachdem die Klage auf diese Weise erhoben ist, muss die Beklagte in eben dieser Struktur auf die Klage erwidern. Sie kann dabei Sachvortrag als unstreitig passieren lassen oder aber bestreiten und ggf. Gegenbeweis anbieten. Ebenso kann sie Gegenrechte geltend machen oder – in neuer Klagestruktur – eine Widerklage erheben. Erforderlichenfalls können auch Dritte dem Rechtsstreit in beliebiger Zahl beitreten und sich ihrerseits zum bisherigen Sach- und Rechtsvortrag äußern.

II. Verhandlung und Entscheidungsfindung

- 7 Die Erfassung der Schriftsätze beider Parteien in einer einheitlichen Struktur ermöglicht dem Gericht eine Synopse des Sach- und Rechtsvortrags beider Parteien. Dabei ist unmittelbar sichtbar, welche Tatbestandsvoraussetzungen streitig und welche unstreitig sind und wo die Rechtsauffassungen beider Seiten voneinander abweichen. Das Gericht kann nun mit Blick auf die streitigen Elemente rechtliche Hinweise erteilen und die Parteien ggf. zu weiterem Vortrag oder zur Vorlage weiterer Beweise auffordern, bis die Angelegenheit „ausgeschrieben“ ist.
- 8 Die mündliche Verhandlung kann klassisch am physischen Ort des erkennenden Gerichts stattfinden; alternativ sind auch eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung oder sogar eine rein virtuelle Verhandlung möglich.¹⁵ Erwägenswert ist zudem, zumindest für Streitigkeiten aus Verträgen im elektronischen Rechtsverkehr einen Online-Gerichtsstand einzuführen, der die klassische mündliche Verhandlung zur Ausnahme macht.¹⁶ Damit lässt sich das klassische Dilemma der Verteilung der Klagelast fast schon salomonisch zugunsten beider Parteien auflösen. Die damit verbundenen Risiken für ein unverstelltes rechtliches Gehör erscheinen durch den damit verbundenen deutlich niederschwelligeren Zugang zur Justiz gerechtfertigt.
- 9 Ist die Sache entscheidungsreif, kommt der eingangs gewählten Fallstruktur erneut erhebliche Bedeutung zu. Denn aus den nunmehr im System verfügbaren strukturierten Daten lässt sich ohne großen technischen Aufwand bereits der Torso eines Urteils generieren. Die Richterin wird dafür alle streitigen Fallellemente

¹⁴ Nicolai/Wölber, Zukunftsoffene und verbraucherfreundliche Justiz, ZRP 2018, 229 (231).

¹⁵ Statt vieler Windau, Die Verhandlung der Bild- und Tonübertragung, NJW 2020, 2753 ff.; Reuß, Die digitale Verhandlung im deutschen Zivilprozessrecht, JZ 2020, 1135 ff.; Fries, Die vollvirtuelle Verhandlung – Quo vadis, § 128a ZPO? GVRZ 2020, 27.

¹⁶ Vorsichtig in diese Richtung Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 93 ff., 138; Nicolai/Wölber, Zukunftsoffene und verbraucherfreundliche Justiz, ZRP 2018, 229 (232); Fries/Podszun/Windau, Virtuelle Verhandlung statt fliegendem Gerichtsstand, RDJ 2020, 49 (54 f.).

abarbeiten. Sie wird Beweismittel würdigen, daraus Sachverhaltsfeststellungen ableiten und rechtliche Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Parteivortrags abwägen und beurteilen. Auf dieser Basis lassen sich Rubrum und Tenor ohne Weiteres berechnen. Den Tatbestand und die Entscheidungsgründe kann sie unter Berücksichtigung der in der strukturierten Darstellung akzentuierten Problem-schwerpunkte formulieren. Das Urteil schreibt sich damit noch nicht von selbst,¹⁷ aber das Gericht wird im Vergleich mit der heute vorherrschenden Arbeitstechnik einen erheblichen Zeitgewinn verbuchen.

III. Veröffentlichung und Vollstreckung

In den vergangenen Jahren sind die Rufe nach einer Veröffentlichung *aller*, immerhin im Namen des Volkes ergehender Gerichtsurteile immer vernehmlicher geworden.¹⁸ Dieser Wunsch scheiterte bisher vor allem an dem mit einer Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen verbundenen Aufwand. Werden Verfahren hingegen von Beginn an digital geführt, braucht es nur einen Klick, um den Textinhalt bestimmter Kategorien aus dem Urteil zu entfernen. Mit der so groß angelegten Veröffentlichung von Urteilen wäre nicht nur ein Zugewinn an Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung verbunden. Vielmehr stünde damit auch schlagartig eine Fülle von Material für die Justizforschung zur Verfügung, die bisher in Deutschland ein Schattendasein fristet.

Schließlich ließe sich ein strukturiert aufgesetztes Urteil auch zur Vereinfachung der Vollstreckung fruchtbar machen. Mit einer digitalen Vollstreckungsklausel versehen ließe es sich sogleich an das Vollstreckungsgericht oder die zuständige Gerichtsvollzieherin übermitteln.¹⁹ Einen im Anschluss erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss könnte man ebenfalls papierlos an Kreditinstitute oder Arbeitgeber weiterleiten.

C. Perspektiven einer digitalen Prozessarchitektur

Wie lässt sich die Skizze eines digital strukturierten Zivilverfahrens in die Praxis umsetzen? Naturgemäß ist der Bedarf für ein niedrighschwelliges Gerichtsverfahren bei der Durchsetzung von Bagatellforderungen am größten, weil hier besonders schnell ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen der Rechtsdurchsetzung entsteht. Für die Einführung eines digital strukturierten Bagatellverfahrens kommen im Grundsatz zwei Akteure in Betracht: Zum einen könnte der deutsche Gesetzgeber dem klassischen ZPO-Verfahren einen digitalen Strukturmantel überwerfen. Zum anderen könnte die Europäische Union ihr Verfahren für geringfügige Forderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 861/2007 und (EU) 2015/2421 in eine digitale Struktur einbetten.

¹⁷ Siehe aber unten D.

¹⁸ Wegbereiter war die Entscheidung des BVerwG v.26.2.1997, BVerwGE 104, 105, 109; ebenso in jüngerer Zeit BGH NJW 2017, 1819 f.; ausführlich *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 153 ff. mwN.

¹⁹ In diese Richtung auch *Nicolai/Wölber*, Zukunfts offene und verbraucherfreundliche Justiz, ZRP 2018, 229 (233).

I. Digitale Fortentwicklung der Zivilprozessordnung

- 13 Neben den Vorschriften für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Prozessakte in §§ 130a, 130b und 298a ZPO enthält das geltende deutsche Zivilprozessrecht durchaus bereits versteckte Anknüpfungspunkte für den strukturierten Parteivortrag. Bereits seit Mitte 2015 ermächtigt § 130c ZPO das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, auf einer Online-Kommunikationsplattform elektronische Formulare bereitzuhalten, über die die Prozessbeteiligten strukturierte, maschinenlesbare Daten übermitteln können. Der Gesetzgeber dachte hier seinerzeit nur an Kostenfestsetzungsanträge, bestimmte Mitteilungen im Prozesskostenhilfeverfahren und Einsprüche gegen Versäumnisurteile und Vollstreckungsbescheide.²⁰ Es liegt aber inzwischen nahe, solche Formulare für viele weitere, wenn nicht generell alle Verfahrensmitteilungen zur Verfügung zu stellen. In einem ersten Schritt könnte die Nutzung der digitalen Struktur beschränkt werden auf Verfahren bis zur Wertgrenze des § 495a S. 1 ZPO, Streitigkeiten aus Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312i BGB oder auf Prozesse, in denen die Parteien von sich aus dafür votiert haben.²¹ In einem weiteren Schritt oder aber sogleich könnte man das Verfahren ohne Einschränkung und allenfalls abhängig von einer Anordnung des Gerichts zugänglich machen.²²
- 14 Ein instruktives Beispiel für ein im weitesten Sinne ähnliches staatliches Bagatellverfahren ist das seit 2017 bestehende *Civil Resolution Tribunal* nach dem *Civil Resolution Tribunal Act* der kanadischen Provinz *British Columbia*. Das Verfahren startet mit einer Art staatlichen Online-Rechtsberatung und eröffnet dann die Möglichkeit einer Online-Klage, die in einen gestuften Eskalationsmechanismus mündet. Zunächst können die Parteien bilateral über eine Einigung verhandeln, in zweiter Stufe bemüht sich das Gericht um eine Schlichtung, und für auch danach fortbestehende Streitigkeiten erlässt eine Einzelrichterin eine verbindliche Entscheidung.²³ Diese letzte Stufe eines verbindlichen Urteils erreichen immerhin deutlich über 2.000 Fälle pro Jahr.
- 15 Auch wenn die Einführung einer verbindlichen digitalen Struktur für den deutschen Zivilprozess sinnvoll erscheint und sich in das geltende Recht gut einfügen würde, gibt es durchaus auch Vorbehalte gegenüber einem digital strukturierten Zivilverfahren. Insbesondere einer auf die Verbraucherrechtsdurchsetzung beschränkten Digitalisierung des Verfahrens steht der Einwand entgegen, ein Sonderprozessrecht für Verbraucher vertrage sich nicht mit der materiellen Neutralität

²⁰ So die Begründung des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, BT-Drs. 17/12634, 27.

²¹ Fries, Automatische Rechtspflege, RW 2018, 413 (427). Für eine optionale Nutzung eines Online-Verfahrens votieren auch Nicolai/Wölber ZRP 2018, 229 (231).

²² So der Regelungsvorschlag von Vorwerk, Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, NJW 2017, 2326 (2327 ff.).

²³ Siehe <https://civilresolutionbc.ca> sowie Salter, Online Dispute Resolution and Justice System Integration: British Columbia's Civil Resolution Tribunal, 34 Windsor Y. B. Access Just. 2017, 112 ff.

des Verfahrensrechts.²⁴ Zudem erscheint manchen schon das Ziel eines laienrechtlichen Verfahrens fragwürdig, weil sich Laien im Zivilprozess ohnehin kaum sachgerecht schriftlich äußern könnten.²⁵ Darauf lässt sich zwar erwidern, dass Technologie heute durchaus in vielen Fällen tragfähige Brücken von der professionellen Wortwahl zum Verständnis einer Laiin schlagen können; die Ausfüllhilfen bei ELSTER sind hierfür ein gutes Beispiel. Allerdings zeigt die Diskussion auch, dass der Weg hin zu einer digitalen Strukturierung des deutschen Zivilprozesses faktisch noch lang werden könnte.

II. Digitales europäisches Bagatellverfahren

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, welche Rolle der europäischen Gesetzgeber als Vorbild für digitale Reformen des Zivilverfahrens spielen könnte. Die Europäische Union ist seit inzwischen mehreren Jahrzehnten um den *access to justice* bemüht. Als eine der ersten Maßnahmen in diesem Bereich hat sie im Jahr 2007 mit der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen eine Art europäische Mini-ZPO erlassen, die über Formblätter bereits wesentlich mehr und einfacher strukturiert ist als die Zivilverfahren der meisten europäischen Länder. Die mitgliedstaatlichen Gerichte wenden diese Bagatellverfahrensordnung bei grenzüberschreitenden Forderungen im Wert von maximal 5.000 Euro auf Wunsch der Kläger anstelle des nationalen Verfahrensrechts an. In der Praxis hat das Verfahren freilich bisher nur überschaubare Bedeutung, weil es den Klägern noch zu kompliziert ist und weil die Sprachhürde viele Anspruchsteller von der Geltendmachung ihrer Rechte abhält.

Auch wenn das europäische Bagatellverfahren bisher genuin undigital ist, so hat die Europäische Union in jüngerer Zeit doch an anderer Stelle Erfahrungen mit digitalen Verfahren gesammelt. Im Jahr 2013 erging die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. In deren Art. 5 ff. verordnete sich die EU die Schaffung einer Online-Streitbeilegungsplattform, über die Verbraucher Beschwerden an eine Schlichtungsstelle richten können. Diese Plattform ist seit Anfang 2016 in Betrieb und kam innerhalb der ersten fünf Jahre in insgesamt etwa 110.000 Fällen zum Einsatz.²⁶ Sie ermöglicht nicht nur die Online-Erhebung einer Beschwerde, sondern steht auch während des Schlichtungsverfahrens für die Beteiligten als Kommunikationsplattform zur Verfügung.²⁷ Ein Hemmschuh für ihren effektiven Nutzen ist freilich der Umstand,

²⁴ Koch, Verbraucherprozessrecht, 1990, S. 129 ff.; Roth, Empfiehlt sich ein Sonderprozessrecht für Verbraucher? in Bruns/Münch/Stadler (Hrsg.), Die Zukunft des Zivilprozesses, 2014, S. 69 ff.

²⁵ Windau, Online-Gerichtsverfahren in Hamburg – oder viel Lärm um Nichts?, 20.8.2018, <https://www.zpoblog.de/?p=6613>, zuletzt abgerufen am 15.1.2021.

²⁶ Die Online-Streitbeilegungsplattform findet sich unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm>, die Statistik ist unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.statistics.show> abrufbar, jeweils abgerufen am 15.1.2021.

²⁷ Eine automatische Fallprüfung nimmt die Plattform nicht vor; zu Möglichkeiten der Generierung von Lösungsvorschlägen jenseits der Rechtslage instruktiv Heetkamp, Online Dispute Resolution bei grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen, 2018, S. 40 ff.

dass sich die meisten Beschwerdegegner einer Teilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren verweigern, so dass es in der Regel nicht zur Durchführung des eigentlichen Schlichtungsverfahrens kommt.

- 18 Es wäre nun ein Leichtes für die Europäische Union, die erfolgreichen Elemente des gerichtlichen Bagatellverfahrens einerseits und der Online-Schlichtung andererseits miteinander im Sinne eines strukturierten Online-Gerichtsverfahrens zu verknüpfen. Der Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen dürfte sie damit den seit langer Zeit erstrebten Schub verleihen. Im Unterschied zum heutigen Bagatellverfahren lässt sich ein Online-Verfahren leicht bedienbar und damit für Kläger niedrigschwellig und attraktiv gestalten; im Unterschied zur zahnlosen Verbraucherschlichtung kommt es bei einem Online-Gerichtsverfahren auch tatsächlich zur Rechtsdurchsetzung, weil die Beklagten gezwungen sind, sich auf das Verfahren einzulassen. Die heute noch bestehende Sprachhürde wird sich in naher Zukunft durch stark verbesserte maschinelle Übersetzungstools wie *DeepL* faktisch weitgehend nivellieren.
- 19 Mit einer solchen Digitalisierung kann die Europäische Union auch der Modernisierung der mitgliedstaatlichen Zivilverfahren einen großen Dienst erweisen. Die auf grenzüberschreitende Sachverhalte Verfahrenrechtskompetenz aus Art. 81 AEUV hindert die EU daran, die Zivilprozessrechte der Mitgliedstaaten unmittelbar zu reformieren.²⁸ Allerdings kann die EU im grenzüberschreitenden Bereich durchaus ein Vorbild abgeben, das aufmerksame Mitgliedstaaten anschließend nur noch in nationales Recht kopieren müssen.

D. Ausblick: Automatisierung der Entscheidungsfindung

- 20 Die Weiterentwicklung des Zivilprozesses wird bei der digitalen Strukturierung des Verfahrens nicht stehen bleiben. Mittelfristig wird auch die richterliche Entscheidungsfindung in bestimmten Fällen teilautomatisiert erfolgen. Dass es dazu nicht unbedingt einer Entscheidung des Gesetzgebers bedarf, sieht man an denjenigen Fällen aus dem Bereich des Unterhaltsrechts, in denen sich Gerichte schon heute vielfach auf Subsumptionsautomaten verlassen – nicht weil das Gesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigen würde, sondern weil solche Rechtsrechner als Teil der juristischen Verlagsangebote faktisch zur Verfügung stehen.²⁹ Natürlich eignet sich nicht jedes Rechtsgebiet in gleicher Weise für eine automatische Rechtsfindung: Je komplizierter die Materie, desto eher wird sich die digitale Assistenz auf die Nennung verwandter Gerichtsentscheidungen oder den Vorschlag von Textbausteinen beschränken müssen. Gerade bei den häufig sehr pauschalen Ansprüchen des europäischen Verbraucherrechts ist eine automatische Vorprüfung im Geschäft der Legal-Tech-Dienstleister aber bereits seit vielen Jahren Standard.³⁰

²⁸ *Rühl*, Außergerichtliche Streitbeilegung außer Rand und Band? Zur Kompetenz des europäischen Gesetzgebers zum Erlass der Richtlinie über alternative Streitbeilegung und der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Ackermann/Köndgen (Hrsg.), Privat- und Wirtschaftsrecht in Europa, FS Roth, 2015, 459 (484 ff.).

²⁹ *Gutdeutsch*, Familienrechtliche Berechnungen Online, Modul innerhalb des Angebots *beck-online*; weiterführend *Fries*, Automatische Rechtspflege, RW 2018, 413 (418).

³⁰ Siehe etwa die Angebote der Unternehmen *Flightright* und *wenigermiete.de*.

Aktuell denkt der Gesetzgeber sogar darüber nach, Mobilitätsdienstleister zu verpflichten, Verspätungsansprüche von Passagieren von sich aus automatisch zu erfüllen.³¹ Mit derselben Technologie wäre es heute schon möglich, einen Richterautomaten eine Art gerichtskostenfreies Vor-Urteil generieren zu lassen, dass die Parteien entweder akzeptieren oder – ähnlich der Einleitung eines streitigen Verfahrens nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder der Fortführung eines Urkundenprozesses nach Ergehen eines Vorbehaltsurteils – im ordentlichen Verfahren angreifen könnten.³² Das Augenmerk muss dann natürlich auf der Qualität und Treffsicherheit der eingesetzten Algorithmen liegen. Denn am Ende werden sich viele Anspruchsteller mit der kostengünstigen Softwarelösung zufriedengeben und den Aufwand der klassischen Rechtsdurchsetzung scheuen. Mit den Worten von *Lawrence Lessig*³³: *Code is law*.

³¹ *Fries*, Schadensersatz ex machina, NJW 2019, 901 ff.

³² *Fries*, PayPal Law und Legal Tech: Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?, NJW 2016, 2860 (2864); weiterdenkend *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit und Determinierungsgesamtrechnung, MMR 2019, 563 (566 f.); *Rühl*, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809 (814 ff.).

³³ *Lessig*, Code and other Laws of Cyberspace, 1999, Chapter 1.